

Bestimmungen über den Ausweis für Reservisten

Der „Truppenausweis für Reservisten“¹⁾ wird durch den „Ausweis für Reservisten“ ersetzt.

1 Allgemeines

1.1 Zur Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen der Truppe und den früheren Soldaten der Bundeswehr

kann auf Antrag ein „Ausweis für Reservisten“ ausgestellt werden, wenn der frühere Soldat der Bundeswehr: – als Führungs- oder Funktionspersonal in der Truppe beordert ist und auch außerhalb von Wehrübungen einen engen Kontakt zu seinem MobTrT/DSt pflegt, oder – als in der Freiwilligen Reservistenarbeit (FrwResArb) im Sinne der Richtlinien BMVg zur FrwResArb im Rahmen einer Beorderung oder im Rahmen einer der ausstellenden Dienststellen bekannten Reservistenvereinigung engagiert bekannt ist, oder – als Mandatsträger/Mitarbeiter im „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ oder „Deutschen Bundeswehrverband e. V.“ tätig ist. Unabhängig davon kann in Ausnahmefällen ein „Ausweis für Reservisten“ auch anderen früheren Soldaten der Bundeswehr ausgestellt werden, sofern sie den Nachweis über ihre regelmäßige Teilnahme an der FrwResArb erbringen.

1.2 Frühere Berufssoldaten erhalten auf Antrag einen „Ausweis für Reservisten“, sofern keine Hinderungsgründe gemäß Abschnitt 3.2 vorliegen.

2 Rechte und Pflichten aus dem Besitz des „Ausweis für Reservisten“

2.1 Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepaß.

2.2 Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr zu betreten, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (z.B. Sperrzonen, BMVg) besondere Anordnungen bestehen. Der vereinfachte Zutritt mittels „Ausweis für Reservisten“ gilt nicht bei der Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, z.B. zur Wahrnehmung der Interessen von Unternehmen. Für derartige Tätigkeiten ist eine Anmeldung bei der Wache oder einer entsprechenden Stelle (z.B. Pförtner oder Schließerposten) erforderlich. Von den Absicherungsdiensten sind die früheren Soldaten der Bundeswehr in diesen Fällen wie sonstige Besucher zu behandeln. Bei Mißbrauch kann der „Ausweis für Reservisten“ auf Dauer eingezogen werden. Fälle des Mißbrauchs sind dem BMVg – Referat ES – auf dem Dienstweg zu melden.

2.3 Die Regelungen für das Tragen der Uniform der Soldaten der Bundeswehr durch Angehörige der Reserve (ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ und Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses – VMBl 1996 S. 271) werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

2.4 Bei Reisen in NATO-Staaten, durch Österreich oder durch die Schweiz darf der „Ausweis für Reservisten“ mitgeführt werden. Bei Reisen in das übrige Ausland ist die Mitnahme des Ausweises untersagt.

2.5 Der „Ausweis für Reservisten“ ist eine Urkunde. Unbefugte Änderungen sind strafbar. Er ist pfleglich zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust sowie vor mißbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen.

1) BMVg – P II 6 – Az 16-26-02/05 vom 27. Februar 1986 – im VMBl nicht veröffentlicht Der Verlust des „Ausweis für Reservisten“ ist der ausstellenden Stelle, gegebenenfalls der für die Neuausstellung zuständigen Stelle, unverzüglich anzuzeigen.

3 Ausstellung des „Ausweis für Reservisten“

3.1 Der „Ausweis für Reservisten“ wird auf Antrag ausgestellt.

3.1.1 Der Antrag ist von beordneten Reservisten bei der KalfüDSt ihres MobTrT/DSt zu stellen.

3.1.2 Liegt keine Mob-Beorderung vor, ist der Antrag an das für den Wohnort des früheren Soldaten der Bundeswehr zuständige VBK zu richten.

3.1.3 Berufssoldaten können auch unmittelbar vor der Zuruhesetzung die Ausstellung eines „Ausweis für Reservisten“ bei ihrem Truppenteil/ihrer Dienststelle beantragen.

3.2 Über die Ausstellung und den Einzug des „Ausweis für Reservisten“ entscheiden:

- die in Abschnitt 3.3 Genannten,
- die Referatsleiter der für die truppendienstlichen Angelegenheiten zuständigen Referate für im BMVg ausscheidende Berufssoldaten,
- der Referatsleiter – PSZ IV 1 für im BMVg beordnete Reservisten. Sie prüfen die Notwendigkeit der Ausstellung im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitt 1. Bei der Prüfung auf evtl. Hinderungsgründe (z.B. Sicherheitsbedenken aufgrund bestimmter konkreter Anhaltspunkte) ist das zuständige KWEA, bei noch im Dienst befindlichen Berufssoldaten die zuständige MAD-Dienststelle um Absicherungsberatung zu ersuchen. Bestehen Zweifel, ist die Entscheidung des BMVg – Referat PSZ IV 2 – herbeizuführen. Als Nachweis über ihren früheren Status legen ehemalige Berufssoldaten das Personalstammbblatt Soldaten oder andere amtliche Dokumente mit den erforderlichen Angaben vor. Ohne Angabe von Gründen kann die Ausstellung des „Ausweis für Reservisten“ verweigert oder der Ausweis eingezogen werden.

3.3 Den „Ausweis für Reservisten“ stellen aus:

- das Bundesministerium der Verteidigung (Innerer Dienst – Paß- und Ausweisstelle –) für im BMVg ausscheidende Berufssoldaten und beordnete Reservisten nach Entscheidung gemäß Abschnitt 3.2,
- die Kdr/DStLtr der KalfüDSt für die beordneten Reservisten der ihnen unterstellten MobTrT/DSt, – die Kdr der VBK für die übrigen früheren Soldaten der Bundeswehr, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen (vgl. Abschnitt 3.1.2), – die nächsten Disziplinarvorgesetzten (im Heer in den nach Heeresstruktur gegliederten Truppenteilen jedoch die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten – die Bataillonskommandeure) für ausscheidende Berufssoldaten.

3.4 Die nach Abschnitt 3.3 zuständigen Vorgesetzten können ihre Befugnis zum Ausstellen von „Ausweisen für Reservisten“ einem Offizier ihres Stabes/ihrer Dienststelle übertragen. Die Übertragung ist schriftlich zu verfügen.

4 Ausstellung und Ausgabe des „Ausweis für Reservisten“

4.1 Für die Ausstellung des Ausweises ist der Vordruck „Ausweis für Reservisten“ zu verwenden. der Vor der Ausgabe ist der Ausweis in eine Laminierhülle einzukleben.

4.1.1 Die Gültigkeit ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf die Dauer von zwei Jahren zu befristen; zum Gültigkeitsablauf kann auf Antrag ein neuer Ausweis mit einer weiteren Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Für ehemalige Berufssoldaten ist die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Jahres, in dem der Ausweisinhaber das 65. Lebensjahr vollendet, festzusetzen. Für die übrigen früheren Soldaten der Bundeswehr endet die Gültigkeitsdauer spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Ausweisinhaber das 60. Lebensjahr vollendet, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

4.1.2 Der Ausweis enthält folgende Angaben:

- Dienstgrad (siehe Abschnitt 4.1.3),
- Name, Vorname, PK,
- AusweisNr.,
- Gültigkeitsdatum,
- ausstellende Dienststelle,
- Dienstsiegelabdruck der ausstellenden Dienststelle,
- Unterschrift des Ausweisinhabers.

4.1.3 Der verliehene Dienstgrad ist entsprechend Artikel 1 der „Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten“ (ZDv: 14/5 B 181) mit vollem Wortlaut und mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) oder „der Reserve“ (d.R.), gegebenenfalls auch „außer Dienst und der Reserve“ (a.D. und d.R.) anzugeben.

4.2 Bei Ausstellung des Ausweises ist dem früheren Soldaten der Bundeswehr/Berufssoldaten ein Merkblatt gemäß Anhang 1 auszuhändigen. Dieses ist um die Angabe der ausstellenden Stelle mit vollständiger Anschrift und dem Gültigkeitsdatum des Ausweises zu ergänzen.

4.3 Die Ausgabestellen führen über den „Ausweis für Reservisten“ Ausgabelisten nach dem Muster des Anhangs 2. Für die Aufbewahrungsfrist gilt Abschnitt 5.2.3.

4.3.1 Mit der Unterschrift auf der Ausgabeliste bestätigt der Ausweisinhaber den Empfang des Ausweises und des Merkblattes und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen aus dem Merkblatt. Der Ausweisinhaber meldet den Verlust des Ausweises sowie Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seines Dienstgrades an die für ihn zuständige Stelle.

4.3.2 Gemeldete Änderungen der Ausweisinhaber sowie die Einziehung/ Rücknahme/der Verlust von Ausweisen sind in der Ausgabeliste zu vermerken.

4.4 Soweit Änderungen auf dem Ausweis erforderlich werden oder die Gültigkeitsdauer verlängert werden soll, ist durch die für die Ausstellung zuständige Stelle ein neuer Ausweis auszustellen. Der alte Ausweis ist einzuziehen und zu vernichten.

4.5 Sind die Voraussetzungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 entfallen, zieht die für den früheren Soldaten der Bundeswehr zuständige Stelle (KalfüDSt des MobTrT/DSt oder VBK) den Ausweis ein. Eingezogene Ausweise sind zu vernichten. Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums sind die „Ausweise für Reservisten“ nicht zurückzufordern.

5 Beschaffung und Behandlung der Vordrucke

5.1 Formblätter/Merkblätter nach den Mustern der Anhänge 1 und 2 sind durch die ausgebenden Stellen selbst herzustellen.

5.2 Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ (Anhang 3) sind auf dem Nachschubwege anzufordern (Persmil/Bw/0140/99/V, Versorgungsnummer: 7530-12-346-9967). Mit den Vordrucken werden die dazugehörigen Laminierhüllen ausgeliefert. Sie sind regelmäßig durch Kuriere, durch Boten oder im Rahmen von Versorgungsfahrten zu befördern. Müssen die Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ ausnahmsweise per Post befördert werden, sind sie in Paketen mit den Zusatzleistungen „Besonderer Wert“ in Höhe von 1000 DM und mit „Rückschein“ aufzugeben. Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ sind mit einem Empfangsschein (zweifach) zu übergeben bzw. zu übersenden. Auf dem Empfangsschein sind die Buchstaben-/Nummernfolgen der Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ zu vermerken.

5.2.1 Bei Empfang sind die Vordrucke „Ausweis für Reservisten“ anhand des Empfangsscheines auf Vollständigkeit und Übereinstimmung der Ausweisnummern zu prüfen. Eine Ausfertigung des Empfangsscheines ist vom Empfänger zu unterschreiben und – mit Empfangsdatum und Dienstsiegelabdruck versehen – dem Absender zurückzusenden.

5.2.2 Vordrucke sind in Stahlschränken mit Sicherheitsschloß aufzubewahren und nur gegen Quittung abzugeben. Die Ausgabe von Vordrucken zu Lehrzwecken ist untersagt. Bis zur Änderung der ZDv 10/6 „Wachdienst in der Bundeswehr“ ist eine Ausweiskopie zur ZDv 10/6 zu nehmen und bei Wachbelehrungen zu nutzen.

5.2.3 Die Nachweisliste und die Vorratsbestände „Ausweis für Reservisten“ sind mindestens einmal jährlich durch einen Offizier oder Beamten mindestens des gehobenen Dienstes zu prüfen. Die Prüfung ist in den Listen zu vermerken. Die Ausstellungs- /Ausgabelisten sowie die dazugehörigen Ausfertigungen der Empfangsscheine für den Empfänger sind für die Dauer von fünf Jahren (gerechnet ab dem Datum der längsten Gültigkeit) aufzubewahren.

5.2.4 Verschiedene Ausweisvordrucke sind bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und danach zu vernichten. In der Ausgabeliste ist in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen, daß der Ausweisvordruck wegen fehlerhafter Eintragungen nicht verwendet werden konnte; die übrigen Spalten bleiben offen.

6 Schluß- und Übergangsbestimmungen

6.1 Der Erlaß über den „Truppenausweis für Reservisten“ vom 27. Februar 1986 – BMVg – P II 6 – Az 16-26-02/05 wird mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen aufgehoben. Die auf der Grundlage dieses Erlasses ausgestellten Ausweise verlieren spätestens mit Ablauf des 31. März 2000 ihre Gültigkeit; sie sind soweit möglich einzuziehen und zu vernichten. Dieses hat insbesondere bei Beantragung der Ausstellung des „Ausweis für Reservisten“ zu erfolgen, wenn der Antragsteller im Besitz eines „Truppenausweises für Reservisten“ ist. Die bei den Personalunterlagen der Reservisten befindlichen „Truppenausweise für Reservisten“ sind zu vernichten.

6.2 Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft.

BMVg, 20. Mai 1999